

Betreuungspflichten des Maklers

Maklervertrag als Dauer- oder Wiederkehrschuldverhältnis

Jürgen Evers

In der Praxis stellt sich Maklern die Frage, ob sie die Betreuung ihres Kunden auch ohne ein ausdrückliches Leistungsversprechen auf Dauer schulden oder lediglich von Fall zu Fall. In der Tat wird teilweise vertreten,¹ dass der Versicherungsmaklervertrag nicht stets als Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren sei. Herrschend ist allerdings die Ansicht,² dass die geschuldete Leistung sich nicht in der einmaligen Bemühung um die Beschaffung des Versicherungsschutzes erschöpfe.

Einigkeit besteht darüber, dass der Maklervertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, wenn der Makler dem Versicherungsnehmer ausdrücklich oder konkludent für die Laufzeit des Vertrages die Wahrnehmung der Versicherungsinteressen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Risiken versprochen hat. Was aber gilt, wenn weder die ständige Betrauung mit der Vermittlung von Versicherungen noch eine dauerhafte Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers versprochen werden? Dazu wäre die Interessenlage sämtlicher Beteiligten zu analysieren. Sie umfasst damit auch die Interessen des Versicherers. Denn der Makler, der die Courtage vom Versicherer erhält, steht in einem Doppelrechtsverhältnis zum Versicherungsnehmer und zum Versicherer.

Das Interesse des Maklers erschöpft sich regelmäßig nicht darin, eine einmalige Courtage zu erwirtschaften, sondern über die gesamte Dauer des vermittelten Vertrages Courtagen zu erhalten. Andererseits ist er bestrebt, den Umfang seiner Pflichten auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken, um sein Haftungsrisiko zu minimieren. Der Versicherungsnehmer bedient sich des Versicherungsmaklers anstelle eines Vertreters des Versicherers, um sicherzustellen, dass seine Versicherungsinteressen wahrgenommen werden, und zwar auch über den Vertragsabschluss hinaus. Ein Versicherungsnehmer beauftragt einen Versicherungsmakler, damit dieser ihm auch für die Abwicklung, Anpassung und Erneuerung des zu beschaffenden Versicherungsschutzes zur Verfügung steht. Ein Versicherer ordnet Verträge von einem Versicherungsmakler dessen Bestand zu. Mittel, aus denen Betreuungsleistungen des eigenen Außendienstes vergütet werden könnten, sind regelmäßig nicht kalkuliert.

Erhält der Makler mit der laufenden Courtage auf Dauer mithin auch Anteile der Prämie, die der Versicherer für die Betreuung des Ver-

sicherungsvertrages kalkuliert hat, erscheint fraglich, warum ein Wiederkehrschuldverhältnis anzunehmen sein soll, bei dem der Versicherungsnehmer den Makler immer wieder neu davon überzeugen müsste, bezogen auf den Versicherungsvertrag weitere Betreuungsaufträge zu akzeptieren. Lehnt der Makler ab, würde der Versicherungsnehmer möglicherweise weder von diesem noch vom Versicherer betreut. Denn der Versicherer könnte den Standpunkt einnehmen, dass er eine vertragsbegleitende Beratung nach § 6 Abs. 6, 2. Var. Abs. 4 VVG nicht schulde, weil es sich um einen maklervermittelten Vertrag handele.³

Redlicherweise kann der Versicherungsmakler vom Versicherungsnehmer nicht erwarten, dass dieser im Ungewissen darüber ist, ob er etwaige Betreuungsaufträge annimmt oder nicht. Denn einerseits entspricht es nahezu einhelliger Auffassung, dass die ab dem 2. Versicherungsjahr gewährte Courtage Betreuungsentgelte enthält.⁴ Andererseits hat der Versicherungsnehmer ein Interesse an der dauerhaften Bereitstellung von Betreuungskapazitäten. Und schließlich hat der Versicherer zur Finanzierung der laufenden Betreuung auch Anteile der Prämie kalkuliert, die dem Makler mit der Courtage zufließen.

Was gilt für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, die ausschließlich mit einer erstjährigen Abschlusscourtage vergütet werden. Auch insoweit hat der Versicherungsnehmer ein schutzwürdiges Interesse daran, in Schadens- oder Leistungsfällen betreut zu werden. Jedoch steht ihm kein gesetzlicher Betreuungsp-

anspruch gegen den Versicherer nach § 6 Abs. 4 VVG zu. Zumindest, wenn die Einmalcourtage nach den über die Laufzeit des Vertrages zu entrichtenden Beiträgen bemessen ist, enthält sie auch Entgelte für die laufende Betreuung. Diese dauerhafte Beratungspflicht kann der Makler in einem formularmäßigen Maklervertrag auch nicht wirksam abbedingen. Denn der Auftraggeber kann sich im Streitfall darauf berufen, dass die Klausel ihn unangemessen benachteilige.⁵

Anmerkungen

- 1 OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 5. 7. 2006 – 7 U 68/05 – VertR-LS 4 = VersR 07, 689; Löwe, Versicherungsmakler 03/06, S. 22 25; Braun, Versicherungsmakler 06/05, 4 ff. und 04/06, 4 ff.
- 2 BGH, Urt. v. 14. 6. 2007 – III ZR 269/06 – VertR-LS 1, 11 = VM 8/07, 44 (Evers) – Atlanticlux 17 –; Urt. v. 27. 11. 1985 – IVa ZR 68/84, VertR-LS 8 = VersR 86, 236, st. Rspr.; OLG Hamburg, Urt. v. 5. 9. 1984 – 5 U 59/84 – VertR-LS 8; OLG Hamm, Urt. v. 19. 6. 2000 – 18 U 7/00 – VersR 01, 583 = VertR-LS 4 m.w.N.; OLG Stuttgart, Urt. v. 30. 3. 2011 – 3 U 192/10 – VertR-LS 15 = VW 11, 1043 (Evers); Prölss/Martin/Dörner, VVG, 28. A., § 59 Rz. 52; Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 5 Rz. 308.
- 3 Soweit vertreten wird, die gesetzliche Beratungspflicht bestehe entgegen der Norm fort, begegnet dies durchgreifenden Bedenken, vgl. dazu Evers, Anm. 3.1 ff. zu LG München, Urt. v. 25. 11. 2010 – 17 HK O 14595/10 – Allianz 16 –.
- 4 Vgl. nur BGH, Urt. v. 13. 1. 2005 – III ZR 238/04 – VertR-LS 9 = VersR 05, 550.
- 5 BGH, Urt. v. 20. 1. 2005 – III ZR 251/04 – VertR-LS 30 m.w.N. – Atlanticlux 4 –.

– Anzeige –



**Bundesverband
Deutscher Versicherungskaufleute e.V.**
Berufsvertretung und Unternehmerverband der
selbstständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute

Der BVK kämpft für die Interessen seiner Mitglieder!

Alle selbstständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute profitieren davon.

Kommen Sie in die Gemeinschaft der Profis!

BVK · Max-Engl-Haus · Kekuléstraße 12 · 53115 Bonn
Telefon: 0228/2 28 05-0 · Telefax: 0228/2 28 05-50
E-Mail: bvk@bvk.de · Internet: <http://www.bvk.de>